

Richtlinien für Beisetzungen in der Urnenwand auf dem Gemeindefriedhof 72477 Schwenningen

Die Gemeinde Schwenningen hat im Jahr 2011 auf dem Gemeindefriedhof eine Urnenwand aufgestellt und einen Vorplatz angelegt.

Für die Beisetzungen in der Urnenwand gelten folgende Regelungen:

- 1) Die **Reihenfolge der Belegung** der Urnenkammer wurde vom Gemeinderat nicht festgelegt. Die Angehörigen können selbst eine freie Urnenkammer auswählen.
- 2) Eine **Reservierung einer Urnenkammer** ist nicht möglich.
- 3) Die Urnenkammern dürfen ausschließlich von der Gemeinde Schwenningen geöffnet und verschlossen werden. Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung setzen.
- 4) Die **Abdeckplatten für die Urnenwand** werden von der Gemeinde zur Beschriftung ausgehändigt. Sie bleiben im Besitz der Gemeinde. Die Beschriftung wird von den Angehörigen oder dessen Vertreter veranlasst. Die Arbeiten sind von einem Fachmann bzw. einem professionellen Steinmetz auszuführen. Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind von den Nutzungsberechtigten aufzubringen.
- 5) Zur **Beschriftung der Abdeckplatten** dürfen nur Aufsatz-Buchstaben (Einzelbuchstaben oder ganze Schriftzüge) in Bronze, Farbe „Normalton“ in einheitlicher Schriftart je Nischenplatte verwendet werden. Die Aufsatzbuchstaben müssen mit einem Abstand auf die Nischenplatte geschraubt sein. Ornamente im selben Material (Bronze, Farbe „Normalton“) sind zulässig. Die Höhe der Ornamente darf max. 10 cm betragen.
- 6) Als **Beschriftung der Abdeckplatten** sind Vornamen, Namen, akademischer Grad, Geburtsjahr/Todesjahr oder Geburtstag/Todestag sowie die Berufsbezeichnung zulässig.
- 7) Für die **Ablage der Kränze und des Blumenschmucks bei Beisetzungen** ist auf dem Urnenwand-Vorplatz ein Ablagetisch vorhanden. Die Ablage von Blumen **in** der Urnenkammer ist nicht gestattet. Blumenschmuck, Kränze, Schalen u.a. müssen spätestens 14 Tage nach der Beisetzung von den Angehörigen entsorgt werden (ansonsten Entsorgung durch das Friedhofspersonal auf Kosten der Hinterbliebenen).
- 8) Das **Ablegen von Blumenschmuck**, Grabschmuck, Pflanzen, Grablichtern u.a. auf dem Vorplatz der Urnenwand und auf der Urnenwand ist nicht zulässig. Dennoch dort abgelegter Blumenschmuck u.a. wird ohne Ankündigung von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen beseitigt.
- 9) Das **Anbringen von anderen Gegenständen** auf den Abdeckplatten, wie z.B. Halterungen, Blumenvaschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig. Das Anbringen von irgendwelchen anderen Gegenständen an den Stelenkörpern ist unzulässig und wird von der Gemeinde bei Zuwiderhandlungen sofort entfernt. Auch das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte der Stelen ist verboten.

Schwenningen, 30.08.2017

Roswitha Beck
Bürgermeisterin

Ausfertigung für die Angehörigen
 Ausfertigung für den Steinmetz